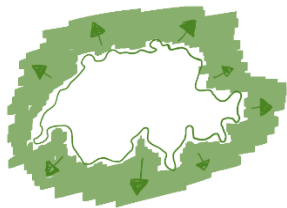



MERKBLATT – AUSLANDAUFENTHALT BEI ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV UND IV

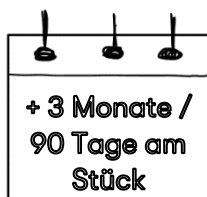


Anspruch auf **EL** hat, wer in der Schweiz wohnt und sich auch in der Schweiz aufhält.



Natürlich darf die Schweiz zum Beispiel für Ferien, Besuche, usw. verlassen werden.

Aber ACHTUNG: Es gibt zwei grundlegende Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen. 



Auslandaufenthalt



bis 2020



ab 2021

auch nicht über den Jahreswechsel!



Einstellung der **EL** ab dem darauffolgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat der Rückkehr in die Schweiz



Entfall vom **EL** Anspruch für das gesamte Kalenderjahr (Rückforderung der bereits ausgerichteten EL)

Bei Ausländern beginnt die Karenzfrist (=Wartefrist) von vorne zu laufen. Das bedeutet, dass sie 5-10 Jahre warten müssen, bis Sie wieder EL beziehen können.

TIPP: Notieren Sie sich zur eigenen Kontrolle ihre Auslandsaufenthalte.

Wir übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. im Zweifelsfall wenden Sie sich direkt an die